



Politische Gemeinde Arbon

Hafenordnung

vom 14. April 2008

A.	Private Liegeplätze	
Art. 1	Anmeldung	4
Art. 2	Platzzuteilung	4
Art. 3	Warteliste	4
Art. 4	Mietvertrag	5
Art. 5	Befestigung	5
Art. 6	Installationen	5
Art. 7	Kennzeichen	5
Art. 8	Meldepflicht	5
Art. 9	Platzfreigabe	6
B.	Gästeplätze	
Art. 10	Allgemeines	6
Art. 11	Anlegen	6
Art. 12	Anmeldung	6
Art. 13	Zeitliche Beschränkung	6
C.	Infrastruktur	
Art. 14	Kran	6
Art. 15	Rampen	7
Art. 16	Transportmittel	7
Art. 17	Sanitäre Einrichtungen	7
Art. 18	Strom	7
Art. 19	Fäkalienanlage	7
Art. 20	Abfälle	7
Art. 21	Bootwaschanlage	7
D.	Übergangsregelung für die Erstvermietung der 115 Bootsplätze des erweiterten Schlosshafens	
Art. 22	Zeitdauer der Regelung	8
Art. 23	Vorleistung	8
Art. 24	Einkaufssumme	8
Art. 25	Platzzahl	8
Art. 26	Mietdauer	8
Art. 27	Mietzins / Betriebskosten	9
Art. 28	einmalige Übertragung	9
Art. 29	Freistellung	9
Art. 30	Rückübertragung an die Stadt Arbon	9

Art. 31	Platzwechsel	10
Art. 32	Einheimische	10
Art. 33	Verstöße gegen die vorliegende Ordnung	10
Art. 34	Ausnahmen	10
Art. 35	Gültigkeit	10

A. Private Liegeplätze

Art. 1

- Anmeldung
- ¹ Bewerberinnen und Bewerber haben das Anmeldeformular bei der Abteilung Bau einzureichen.
- ² Der Anmeldung sind eine Kopie der Betriebsbewilligung, des Eigentumsnachweises und soweit erforderlich eine Kopie des Schifferpatents beizulegen.
- ³ Wer zur Zeit der Anmeldung noch nicht im Besitz des Schifferpatents, der Betriebsbewilligung oder des Eigentumsnachweises ist, muss die fehlenden Unterlagen bis zum 31. Oktober des ersten Mietjahres bei der Abteilung Bau nachreichen.

Art. 2

- Platzzuteilung
- ¹ Die Abteilung Bau teilt Bewerbern aufgrund des angemeldeten Bootstyps einen entsprechenden Liegeplatz zu.
- ² Die Zuteilung erfolgt aufgrund der effektiven Schiffslänge plus mindestens 1 m und der Schiffsbreite plus mindestens 0,3 m.
- ³ Die Abteilung Bau ist berechtigt, falls notwendig, Platzwechsel anzuordnen.
- ⁴ Erwirbt der Mieter oder die Mieterin ein Boot, welches nicht mehr den Massen der Zuteilung entspricht, muss er oder sie dieses neu anmelden. Er oder sie hat keinen automatischen Anspruch auf die Zuteilung eines entsprechenden Liegeplatzes. Die Anmeldegebühr gemäss Hafengebiet Art. 17 entfällt.
- ⁵ Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse nicht für die Anlage eignet oder falsche Masse angegeben worden sind.
- ⁶ Auf Trockenplätzen können nur Kleinboote stationiert werden, die leichter als 250 kg sind.

Art. 3

- Warteliste
- ¹ Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber oder die Bewerberin auf eine Warteliste gesetzt.
- ² Der Platz auf der Warteliste bestimmt sich aufgrund des Eingangsdatums der Anmeldung.
- ³ Sind Interessentinnen und Interessenten auf der Warteliste vermerkt, werden Bewerberinnen und Bewerber aus Haushalten bevorzugt, in denen noch niemand einen Liegeplatz gemietet hat.

⁴ Für die Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz in Arbon und die auswärtigen Bewerberinnen und Bewerber wird je eine separate Warteliste geführt.

Art. 4

Nach der Zuteilung wird namens der Stadt Arbon ein Mietvertrag für den Liegeplatz abgeschlossen. Mietvertrag

Art. 5

¹ Benutzerinnen und Benutzer müssen das Boot an dem ihnen zugeteilten Liegeplatz so befestigen, dass die Hafenanlage und die Nachbarschiffe nicht beschädigt werden. Befestigung

² Das Boot ist nur an den dafür vorgesehenen Befestigungen festzumachen und mit genügend Fendern zu versehen.

³ An den Stahlrohrpfählen darf nur mit Tauwerk durch einen gesicherten, seemännischen Knoten belegt werden.

Art. 6

¹ Das Anbringen von Verholleinen zwischen Steg und Pfahl ist erlaubt. Installationen

² Alle übrigen Installationen, namentlich Haken, Briden, Ringe, Teppiche dürfen nicht an den Pfählen und Stegen angebracht werden.

Art. 7

Boote, die dauernd im Hafen stationiert sind, müssen Kennzeichen

- bei der Schifffahrtskontrolle des Kantons Thurgau immatrikuliert und
- mit dem amtlichen Kennzeichen versehen sein.

Art. 8

¹ Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, muss der Mieter oder die Mieterin dies dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin melden und begründen. Meldepflicht

² Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin kann diesen Liegeplatz bis auf weiteres mit Gästeböten belegen. Es entsteht daraus kein Anspruch auf eine Mietzinsreduktion.

³ Will der Mieter oder die Mieterin den Liegeplatz wieder belegen, muss er oder sie dies 3 Tage vorher melden.

Art. 9

Platzfreigabe

¹ Belegen Mieterinnen und Mieter den Liegeplatz über Nacht nicht, müssen sie die Belegt-Tafel auf „frei“ stellen oder die Abwesenheit dem Hafendeister oder der Hafendeisterin melden.

² Der Hafendeister oder die Hafendeisterin kann während der Abwesenheit über diesen Liegeplatz anderweitig verfügen.

B. Gästeplätze

Art. 10

Allgemeines

¹ Die als Gästeplätze bezeichneten Liegeplätze sind vom 1. April bis zum 31. Oktober für Gästeboote freizuhalten.

² In begründeten Fällen kann der Hafendeister oder die Hafendeisterin Ausnahmen bewilligen.

Art. 11

Anlegen

¹ Gäste müssen ihr Boot nach Anweisung des Hafendeisters oder der Hafendeisterin anlegen.

² Für die Festmachung sind zwingend die eigenen Leinen zu benutzen.

Art. 12

Anmeldung

Sofort nach dem Anlegen müssen sich die Gäste beim Hafendeister oder bei der Hafendeisterin anmelden.

Art. 13

Zeitliche
Beschränkung

¹ Dasselbe Gästeboot darf nicht länger als an 3 aufeinanderfolgenden Tagen und pro Saison nicht mehr als insgesamt 20 Tage in der Hafenanlage stationiert werden.

² Der oder die HafendeisterIn kann für Feriengäste Ausnahmen bewilligen.

C. Infrastruktur

Art. 14

Kran

¹ Der Kran im Schlosshafen steht für das Ein- und Auswassern zur Verfügung.

² Er darf nur unter Aufsicht des Hafendeisters oder der Hafendeisterin oder der von ihm oder von ihr befugten Personen benutzt werden.

Art. 15

¹ Die Benutzung der Rampen ist nur für das Ein- und Auswassern gestattet. Rampen

² Auf den Rampen dürfen keine Schiffe stationiert werden.

³ Ausnahmen können in Absprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin genehmigt werden.

Art. 16

Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel (Anhänger) sofort von den Rampen und aus der Hafenanlage zu entfernen. Transportmittel

Art. 17

Die öffentlichen sanitären Einrichtungen im Hafengebäude sind vom 1. April bis 31. Oktober geöffnet. Sanitäre Einrichtungen

Art. 18

Mieterinnen und Mieter eines Liegeplatzes sind berechtigt, an den an der Hafenanlage angebrachten Steckdosen Strom für den Normalverbrauch auf ihrem Boot zu beziehen. Strom

Art. 19

Die Fäkalienabsauganlage steht während der Betriebszeit vom 1. April bis zum 31. Oktober allen Hafenbenutzerinnen und Hafenbenutzern zur Verfügung. Fäkalienanlage

Art. 20

¹ Abfälle sind in den bereitgestellten Containern zu deponieren. Abfälle

² Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht in den See oder in den Hafen entsorgt werden.

³ Altglas muss in den Altglascontainern entsorgt werden.

Art. 21

Das Waschen und Abspritzen der Schiffe darf nur auf dem dafür vorgesehenen Platz beim Bootskran erfolgen. Bootswaschanlage

D. Übergangsregelung für die Erstvermietung der 115 Bootsplätze des erweiterten Schlosshafens

	Art. 22
Zeitdauer der Regelung	<p>¹ Diese Übergangsregelung gilt nur für die Erstmiete der 115 auf die Dauer von 15 Jahren vergebenen Liegeplätze im sanierten und erweiterten Schlosshafen Arbon.</p> <p>² Diese Regelung gilt rückwirkend ab 1. Januar des Jahres der Fertigstellung und bis zum 31. Dezember des 15. Jahres danach.</p>
	Art. 23
Vorleistung	Die Vorleistung setzt sich aus der Einkaufssumme und der Miete über die gesamte Mietdauer von 15 Jahren zusammen.
	Art. 24
Einkaufssumme	<p>¹ Für einen Liegeplatz wird eine einmalige Einkaufssumme erhoben. Damit wird das Recht der fixen Mietdauer mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit und eine einmalige Weitergabemöglichkeit erworben.</p> <p>² Die Einkaufssumme beträgt Fr. 28'000.— pro Liegeplatz.</p> <p>³ Von der Einkaufssumme sind Fr. 10'000.— bei der verbindlichen Anmeldung ab April 2008 zu entrichten. Bei Annahme der Volksabstimmung über das Hafenprojekt „Sanierung und Erweiterung“ wird der Vertrag abgeschlossen, bei Ablehnung werden die Fr. 10'000.— zinslos zurückerstattet. Die restliche Summe von Fr. 18'000.— wird 1 Jahr nach Annahme der Volksabstimmung in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>
	Art. 25
Platzzahl	<p>¹ Grundsätzlich wird ein Liegeplatz pro Haushalt vermietet.</p> <p>² Über Ausnahmen beschliesst der Stadtrat.</p>
	Art. 26
Mietdauer	<p>¹ Es wird ein Mietvertrag für die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen.</p> <p>² Nach 15 Jahren kann eine einmalige Verlängerung von weiteren 5 Jahren beantragt werden. Der Antrag dazu muss schriftlich an die Abteilung Bau im Jahr vor Ablauf der Mietfrist auf den 31. Dezember erfolgen.</p>

Art. 27

¹ Der Mietzins ist für die gesamte Mietdauer von 15 Jahren nach Fertigstellung der Hafenerweiterung, jedoch vor Mietantritt, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Mietzins
Betriebskosten

² Für die Verlängerungsoption von 5 Jahren gelten für den Mietzins der gültige Gebührentarif und die gültigen Zahlungsmodalitäten.

³ Während der Übergangszeit von 15 Jahren erfolgt keine Mietzinsenerhöhung infolge der Teuerung. Im Übrigen gilt Art. 20 Hafenreglement.

⁴ Zusätzlich zum Mietzins sind die Betriebskosten jährlich gemäss Art. 20 Hafenreglement zu bezahlen.

Art. 28

¹ Während der Übergangszeit besteht die einmalige Möglichkeit, das Mietverhältnis einer andern Person zu übertragen. einmalige
Übertragung

² Eine weitere Übertragung ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Todesfall.

³ Bei einer Eignergemeinschaft stellt ein Personenwechsel in der Eignergemeinschaft eine Übertragung dar. Eine weitere Übertragung bei Todesfall ist ausgeschlossen.

⁴ Der Abschluss jedes neuen Mietverhältnisses wird durch die Abteilung Bau vorgenommen.

Art. 29

¹ Wird der Liegeplatz nicht benutzt, kann er mit einem schriftlichen Antrag zuhänden der Stadt Arbon freigestellt werden. Freistellung

² Bei Freistellung eines Liegeplatzes vermietet die Bauverwaltung der Stadt Arbon diesen zum gültigen Gebührentarif und erstattet dem Mieter oder der Mieterin den Mietzins gemäss Gebührentarif vom Jahr 2008 zurück.

³ Eine Untervermietung durch die Liegeplatzmieter ist untersagt.

Art. 30

¹ Grundsätzlich kann das Mietverhältnis nicht an die Stadt Arbon rückübertragen werden. Rücküber-
tragung an die
Stadt Arbon

² Ausnahmen beschliesst der Stadtrat.

³ Bei Rücknahme eines Liegeplatzes wird die Einkaufssumme nicht zurückerstattet. Der Mietzins wird pro rata temporis zurückerstattet. Die Berechnung gilt ab dem Monat, der auf den schriftlichen Beschluss des Stadtrats hin und der Auswasserung folgt.

Art. 31

Platzwechsel

¹ Möchte ein Liegeplatzmieter während der Mietdauer einen andern Platz beanspruchen, wird ihm von den 115 neuen Hafentplätzen ein freigewordener Platz gemäss Warteliste von der Abteilung Bau zugeteilt.

² Ist der neue Liegeplatz grösser als der alte Liegeplatz muss der Aufpreis des Mietzinses für die gesamte restliche Mietdauer, zum voraus, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, bezahlt werden.

³ Ist der neue Liegeplatz kleiner als der alte Liegeplatz, erfolgt keine Rückzahlung des vorausbezahlten Mietzinses.

Art. 32

Einheimische

Einheimische, welche vom Recht des Einkaufs und der Vormiete gebrauch machen, unterliegen denselben Regelungen wie Auswärtige.

Art. 33

Verstösse
gegen die
vorliegende
Ordnung

¹ Wer den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt, wird bei leichten Verstössen abgemahnt. Bei wiederholten leichten Verstössen oder bei einem schweren Verstoss wird der Mietvertrag gekündigt. Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Monats. In schwerwiegenden Fällen ist eine fristlose Kündigung möglich.

² Der Stadtrat beschliesst über die Kündigungen.

³ Der Liegeplatz fällt der Stadt Arbon zu. Weder Einkaufssumme noch Mietzinse werden zurückerstattet.

Art. 34

Ausnahmen

Ausnahmen beschliesst der Stadtrat.

Art. 35

Gültigkeit

Im Übrigen gelten das Hafentreglement und sinngemäss Art. 1 – 9 dieser Ordnung für private Liegeplätze.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Martin Klöti, Stadtammann

Andrea Schnyder, Stadtschreiberin